



STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit	2
II.	Vereinsstruktur	2
III.	Mitgliedschaft	3
IV.	Rechte und Pflichten	5
V.	Organisation	6
VI.	Finanzen (Kassawesen)	10
VII.	Publikationen	11
VIII.	Schlussbestimmungen	11

Als Ergänzung zu den Statuten des Turnvereins Dübendorf bestehen folgende Statuten und Reglemente:

- **Statuten Damenriege Dübendorf**
- **Statuten Frauenriege Dübendorf**
- **Statuten Männerriege Dübendorf**
- **Reglement Volleyballriege TV Dübendorf**
- **Reglement Jugendriege TV Dübendorf**
- **Reglement Turnen für Alle**
- **Reglement Dübendorfer Turner**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

Art. 1

Name Der Turnverein Dübendorf (nachfolgend TVD genannt), gegründet 1882, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Art. 2

Sitz Rechtsdomizil des Vereins ist 8600 Dübendorf.

Art. 3

Zweck Der Verein

- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Förderung der Gesundheit.
- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Zugehörigkeit Der TVD ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

II. Vereinsstruktur

Art. 5

Riegen Dem TVD können verschiedene selbstständige und unselbstständige Riegen angehören, welche auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung (GV) gebildet werden.

Art. 6

Jugendriege, Volleyballriege Die Jugend- und Volleyballriege sind dem Vorstand des TVD unterstellt. Für die Führung und Organisation gelten separate Reglemente, welche auf Antrag des Vorstandes durch die GV beschlossen, bzw. den Verhältnissen entsprechend geändert werden können.

Art. 7

Untersektionen Die Untersektionen sind selbstständige Riegen und haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes des TVD unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des TVD nicht widersprechen.

- Beschlüsse* **Art. 8**
Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse der Untersektionen, die den TVD (Stammverein) betreffen, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des TVD.
- Gesamtturnverein* **Art. 9**
Der „Gesamtturnverein Dübendorf“ besteht aus dem Turnverein Dübendorf (Stammverein) und seinen Untersektionen:
- Damenriege Dübendorf
 - Frauenriege Dübendorf
 - Männerriege Dübendorf
- sowie allfällig weitere dem TVD angegliederte Organisationen.
- Im Zusammenhang mit den Untersektionen wird der Turnverein Dübendorf als „Stammverein“ bezeichnet.
- Vorständekonferenz* **Art. 10**
Zur Vorstandskonferenz des Gesamtturnvereins wird jährlich durch den Stammverein eingeladen.
Die Vorstände orientieren über geplante Aktivitäten im bevorstehenden Vereinsjahr. Gemeinsame Interessen und Auftritte gegenüber der Öffentlichkeit werden diskutiert und koordiniert.

III. Mitgliedschaft

- Mitgliederkategorien* **Art. 11**
Der TVD besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
- Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem ZTV sowie zu Händen des STV zu melden.
- Aktivmitglieder* **Art. 12**
Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat.

- Art. 13**
Freimitglieder Zu Freimitgliedern können an der GV Aktivmitglieder ernannt werden, die während mindestens 15 Jahren dem TVD angehört und sich aktiv am Vereinsleben beteiligt haben.
- Art. 14**
Ehrenmitglieder Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den TVD oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.
- Art. 15**
*Passive/
Gönner* Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den TVD im Speziellen interessiert und den TVD finanziell unterstützt.
- Art. 16**
Eintritt Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den TVD durch die GV.
- Art. 17**
Austritt Der Austritt (oder Übertritt zu den Passivmitgliedern) kann jederzeit erfolgen, spätestens jedoch per 31. Dez. und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
 Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.
- Art. 18**
*Streichung,
Ausschluss* Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem TVD nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.
 Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des TVD verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem TVD auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der GV vom TVD ausgeschlossen werden. Offene finanzielle Verpflichtungen werden durch einen Austritt nicht hinfällig. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

IV. Rechte und Pflichten

Art. 19

Statuten

Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Art. 20

*Stimm- und
Wahlrecht*

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Delegationen der dem Gesamtturnverein angehörenden Untersektionen haben Stimm- und Wahlrecht mit je zwei Stimmen.

Art. 21

Besuchspflicht

Aktivmitglieder sowie turnende Frei- und Ehrenmitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der GV beschlossene Anlässe zu besuchen.

Längere Abwesenheit ist dem Vorstand zu melden.

Art. 22

Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den TVD und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

Die Mitgliederbeiträge betragen

- für Mitglieder des TVD max. CHF 250.--
- für Mitglieder der Jugendriege max. CHF 150.--

Art. 23

Versicherungspflicht

Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert.

Art. 24

Vereinsinteressen

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren, Beschlüsse zu respektieren sowie die Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen.

Art. 25

Auszeichnungen

Mitglieder, welche im vergangenen Vereinsjahr oder über längere Zeit besondere Leistungen oder Verdienste erbracht haben, können vom Vorstand anlässlich der GV in entsprechender Form ausgezeichnet werden.

V. Organisation

Art. 26

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung / Turnstand
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Delegierte
- Kommissionen

Art. 27

*General-
versammlung*

Das oberste Organ ist die Generalversammlung, die zu Beginn eines neuen Kalenderjahres stattfindet. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums, der technischen Leitung und der Riegenverantwortlichen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Budget
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, der techn. Leitung, der Revisoren, Chargierten und allfälliger Kommissionen
- Jahresprogramm
- Ehrungen
- Anträge
- Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des TVD

Die GV setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Delegierten der Untersektionen und allfällig weiteren dem Turnverein angegliederten Organisationen
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Revisoren

Art. 28

*Einladung zur
GV*

Die Einladung zur GV hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.

<i>Anträge</i>	<p>Art. 29 Anträge, welche in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen, sind dem Vorstand mind. 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.</p> <p>Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand mind. 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliessen.</p>
<i>Teilnahme an der GV</i>	<p>Art. 30 Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder und turnende Frei- und Ehrenmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.</p> <p>Unentschuldigtes Fernbleiben von der GV wird gebüsst. Der Betrag wird von der GV jeweils für das neue Vereinsjahr festgelegt.</p>
<i>Ausserordentliche GV</i>	<p>Art. 31 Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.</p>
<i>Abstimmung, Beschlussfassung</i>	<p>Art. 32 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.</p>
<i>Wahlen, Abstimmungen</i>	<p>Art. 33 Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion oder Auflösung, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.</p>
<i>Turnstand, Vereinsversammlung</i>	<p>Art. 34 Die Vereinsversammlung oder ein Turnstand werden nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Über die Vereinsversammlung oder den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben.</p>

- Art. 35**
Vorstand Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtet jeweils für ein Jahr und besteht aus:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Techn. Leiter (Oberturner)
 - Jugendriegeleiter
 - Volleyballriegeleiter
 - Beisitzer
- Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden.
- Art. 36**
Einberufung Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- Art. 37**
*Zeichnungs-
berechtigung* Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.
- Art. 38**
Präsident Der Präsident leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der GV legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen. Er besucht die Delegiertenversammlung und die Regionenkonferenz des ZTV (obligatorisch) oder lässt sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- Art. 39**
Vizepräsident Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Funktionen und unterstützt ihn in der Leitung der Vereinsgeschäfte.
- Art. 40**
Aktuar Der Aktuar erledigt die Vereins-Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes. Er führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen.

- Art. 41**
Kassier Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung. Er verwaltet das Vermögen und erstellt die Jahresrechnung und das Budget zu Händen der GV. Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge. Er führt eine Inventarliste mit dem Vereinsinventar.
- Art. 42**
Techn. Leiter (Oberturner) Dem techn. Leiter obliegt die Leitung der Turnstunden unter Beiziehung der technischen Kommission. Der GV legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er besucht den obligatorischen techn. Leiterkurs der Region im ZTV und allfällige weitere freiwillige Fortbildungskurse.
- Art. 43**
Vertreter Jugendriege Der Jugendriegeleiter ist verantwortlich für die Führung der Jugendriege und hat alle zu seiner Ausübung notwendigen Kompetenzen. Der GV legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er besucht nach Möglichkeit die Jugendkonferenz des ZTV sowie den Leiterfortbildungskurs.
- Art. 44**
Vertreter Volleyballriege Der Volleyballriegeleiter ist verantwortlich für die Führung der Volleyballriege und hat alle zu seiner Ausübung notwendigen Kompetenzen. Der GV legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er besucht nach Möglichkeit die entsprechenden Fortbildungskurse.
- Art. 45**
Rechnungsrevisoren Zur Prüfung der Jahresrechnung amten zwei Rechnungsrevisoren (1. und 2. Revisor) und ein Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, wobei jedes Jahr der 1. Revisor ausscheidet und die Verbleibenden nachrücken. An der GV ist ein neuer Ersatzrevisor zu wählen. Der ausscheidende 1. Revisor kann als Ersatzrevisor wiedergewählt werden. Die Revisoren dürfen nicht Vorstandsmitglieder des TVD sein. Die Rechnungsrevisoren haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
- Art. 46**
Kommissionen Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der GV Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand sowie der GV Rechenschaft schuldig.
- Art. 47**
Archiv Sämtliche Akten wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw. sind im Archiv aufzubewahren.

VI. Finanzen (Kassawesen)

Art. 48

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Schenkungen
- dem Erlös aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- den Zinsen des Vereinsvermögens

Art. 49

Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsabgaben, Versicherungsprämien und Abonnemente für Zeitschriften
- Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
- Vorstands- und Leiterentschädigungen
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche, Startgelder
- Spesen, Verwaltungskosten (Hallen-, Platz-, Abwärtsentschädigung)
- Alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben

Art. 50

Vorstandskredit

Zwischen zwei Generalversammlungen steht dem Vorstand ein Kreditrecht von höchstens 1/10 der im Vorjahr eingegangenen Mitgliederbeiträge für ausserordentliche Ausgaben zu. Er legt darüber an der GV Rechenschaft ab.

Die Versammlung ist berechtigt, das Kreditrecht für das folgende Vereinsjahr einzuschränken oder zu erweitern.

Art. 51

Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

oder teilweise ausgenommen:

- Freimitglieder
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder

Art. 52

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, davon ausgenommen sind anvertrautes Gut sowie strafbare Handlungen.

VII. Publikationen

Art. 53

Verbandsorgan Die Verbandszeitschrift des Schweizerischen Turnverbandes STV ist das offizielle Publikationsorgan. Der Abonnementsbeitrag ist im Mitgliederbeitrag an den STV integriert.

Art. 54

Vereinsorgan Der „Dübendorfer Turner“ ist das offizielle Publikationsorgan des Gesamtturnvereins. Über den „Dübendorfer Turner“ existiert ein separates Reglement.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 55

Fusion Die Fusion mit einem anderen Verein kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 56

Auflösung Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 57

Übergang Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar der Stadt Dübendorf treuhänderisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung und Zugehörigkeit (gem. Art. 2, 3 und 4).

Art. 58

Revision der Statuten Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Eine Totalrevision der Statuten kann von der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung des ZTV.

- Streitfälle* **Art. 59**
Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).
- Frühere Bestimmungen* **Art. 60**
Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 24. Oktober 1973.
- Inkrafttreten* **Art. 61**
Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 22. September 2004 genehmigt worden.

Turnverein Dübendorf

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Markus Kecerski

Anja Lange

Statutenkommission des TVD

Der Vorsitzende:

Die Aktuarin:

Thomas Trüb

Claudia Gander

Zürcher Turnverband

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am _____ genehmigt.

Der Statutenverantwortliche:

Ernst Brandenberger